Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Reinhard Gierse 563 - 5316 563 - 8049 reinhard.gierse@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.07.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0181/23/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.04.2023	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Entgegennahme o. B.**

Hochwasserschutz gewährleisten - Gemeinsamer Antrag SPD, CDU, DIE LINKE, Frei Wähler / WFW

Grund der Vorlage
In der Sitzung der BV Langerfeld-Beyenburg vom 17.04.2023 wurde die Verwaltung gebeten, mehrere Fragen zum Hochwasserschutz zu klären bzw. eine Klärung zeitnah herbeizuführen.

Beschlussvorschlag
Die Beantwortung der Großen Anfrage wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Fragen aus dem gemeinsamen Antrag von SPD, CDU, SPD, CDU, DIE LINKE, Freie Wähler / WfW wurden an den für den Hochwasserschutz zuständigen Wupperverband weitergeleitet und die Verwaltung hat diesen gebeten, die Fragen zu beantworten.

Welche aktuellen rechtlichen Vorgaben gibt es für den Wupperverband zum Hochwasserschutz?

Hochwasserschutz ist eine komplexe Aufgabe. Sie umfasst die Summe aller Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen, Güter, Umwelt und Kulturerbe vor den Gefahren von Hochwasserereignissen zu schützen.

Der Hochwasserschutz wird in den §§ 72 ff. Wasserhaushaltsgesetz - WHG geregelt. Die zuständigen Behörden haben flussgebietsbezogen das Hochwasserrisiko zu bewerten und Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) zu bestimmen. Risikomanagementpläne müssen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Den erforderlichen Ausbau der Gewässer und die Errichtung von Deich- und Damm bauten regeln die §§ 67 – 71a WHG. Zusätzlich enthält das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Abschnitt 5 ergänzende Regelungen zum Hochwasserschutz.

Ziel des Hochwasserschutzes ist es an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz –WHG). Wegen der Vielschichtigkeit des Hochwasserschutzes sind die Aufgaben des Hochwasserschutzes jeweils bestimmten Hoheitsträgern zugewiesen. Im Übrigen begründet § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine sog. Jedermannpflicht, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Vorsorge zum Schutz vor Hochwassergefahren zu treffen.

Hochwasserschutz ist aber nicht nur Gegenstand wasserrechtlicher Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen, sondern ein **Allgemeinwohlbelang von großem Gewicht**, der von sämtlichen öffentlichen und privaten Trägern raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Hochwasserschutzmaßnahmen können ferner nicht *um jeden Preis* von den Aufgabenverantwortlichen verlangt werden, sondern müssen unter Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein. Der Hochwasserschutz verlangt etwa auch Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Hinzu kommen Ge- und Verbotstatbestände wie etwa die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG und § 84 LWG NRW geltenden Regelungen, die sich an bestimmte Vorhabenträger richten und Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse minimieren sollen.

Diese sind dann im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der Erteilung von Bau- und anderen Vorhabengenehmigungen zu berücksichtigen.

Die Aufgaben, die dem Wupperverband im Kontext des Hochwasserschutzes zugewiesen sind, ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung im Wupperverbandsgesetz.

Hier wird der Aufgabenumfang abstrakt wie folgt beschrieben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten.
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen
3. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern
4. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand

Die inhaltliche Bestimmung dieser Aufgaben erfolgt in den entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und den darauf beruhenden Anlagengenehmigungen und Bewirtschaftungsvorgaben.

Zu 1) Diese Aufgaben erfüllt der WV in erster Linie durch den Bau und Betrieb von Anlagen, die neben anderen Funktionen auch dem Hochwasserschutz dienen können– so z.B. einige

Talsperren im Verbandsgebiet. Die jeweils einzuhaltenden Bedingungen beim Betrieb dieser Anlagen ergeben sich dann aus den Anlagengenehmigungen und Betriebsplänen

Zu 2) In der Gewässerunterhaltung ist der Wupperverband verpflichtet, die Vorflut an den Gewässern zu sichern. Sollte die Vorflut gefährdet sein, kann eine Pflicht bestehen, die Gewässer auszubauen. Gemäß § 68 LWG NRW hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Gewässer auszubauen, soweit schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG dies erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses gegeben ist.

Sofern ein Hochwasserrisiko besteht, das gravierende Schäden (z.B. für ganze Ortschaften) erwarten lässt, ist das Wohl der Allgemeinheit betroffen mit der Folge, dass der Gewässerausbaupflichtige Ausbaumaßnahmen zur Begrenzung von Hochwasserschäden durchzuführen hat. Dies **jedenfalls dann und soweit andere Maßnahmen** zur Eindämmung des Hochwasserschadensrisikos nicht zur Verfügung stehen.

In der konkreten Situation sind solche Maßnahmen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie und ggf. (z.B. beim Verlust von Auenflächen) mit den Erhaltungszielen nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu entwickeln.

Konflikte zwischen den Zielen der WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) etwa bei der Umsetzung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes können nicht ausgeschlossen werden und können zu einer Anpassung der Zielerreichung oder Fristen gemäß WRRL oder der Maßnahmen für den konkreten Wasserkörper/Gewässerabschnitt nach einer der beiden Richtlinien führen. Dabei ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Auch die Inanspruchnahme einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 WHG zugunsten von notwendigen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements ist denkbar.

Mit dem Ausgleich der Wasserführung ist eine Annäherung an die natürlichen Abflussverhältnisse und dem Entgegenwirken anthropogener Einflüsse z.B. durch Versiegelung gemeint.

Gelten die rechtlichen Vorgaben nur zeitweise (z.B. für die Wintermonate) oder grundsätzlich? Gibt es keine grundsätzliche und damit überjährige Verpflichtung des Wupperverbandes zum Hochwasserschutz?

Die rechtlichen Vorgaben gelten grundsätzlich. Sie werden jedoch durch die jeweiligen Genehmigungen und Betriebspläne für die Hochwasserschutzanlagen konkretisiert. In diesen können auch zeitliche Einschränkungen bzw. eine bestimmte Betriebsweise festgelegt worden sein.

Das ist z.B. für den vorzuhaltenden Hochwasserschutzraum an der Wupper- Talsperre so erfolgt. Der Auszug aus Planfeststellungsbeschluss 1971 für den Bau der Wupper-Talsperre zeigt das:

2.17 Freizuhalten sind:
vom 1. November bis zum 31. Januar
unter allmählicher Verringerung 9,9 hm³
sodann bis zum 28. (29.) Februar
unter allmählicher Verringerung 5,0 hm³
sodann bis zum 31. März 2,5 hm³
und vom 1. April ab Übergang auf Vollstau.
Im übrigen gelten für die Bewirtschaftung der Sperre die im Wasserwirtschaftsplan - Anhang I - des Erläuterungsberichtes zum Entwurf des Wupperverbandes vom Juli 1957 aufgestellten Regeln.

Ab dem 1. April des Jahres ist also keine Vorhaltung eines Hochwasserschutzraumes vorgesehen. Die Pflichten zur Sicherung der Vorflut und zum Gewässerausbau gelten grundsätzlich. Begrenzungen ergeben sich hier -wie oben bereits beschrieben- auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Gibt es einen rechtlichen Leerraum, den es durch schriftlich gesetzte Vorgaben zu füllen gilt? Welche Auflagen gibt es aktuell und wann und wie sind möglicherweise weitere oder geänderte Auflagen beabsichtigt, beauftragt oder geplant?

Aus hiesiger Sicht nicht. Es gibt jedoch einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen in den bestehenden behördlichen Zulassungen der Anlagen. An der Wupper-Talsperre und der Großen Dhünn-Talsperre sind die Regeln mit den Vorgaben der freizuhaltenden Hochwasserschutzräume wie oben beschrieben „starr“ in der Planfeststellung verankert. Abweichungen von diesen Festlegungen sind derzeit nicht geregelt und grundsätzlich daher nicht zulässig.

Der Wupperverband befindet sich daher derzeit in einem intensiven Abstimmungsprozess mit den zuständigen Behörden (Bezirksregierung), wie diese Regelungen flexibel gestaltet werden können, um größere Spielräume in der Bewirtschaftung zu erhalten. Dazu müssen die Regelungen zunächst aus der Planfeststellung herausgelöst werden.

Wenn der vorzuhaltende Hochwasserschutzraum an den Anlagen allerdings erhöht werden soll, geht dies zu Lasten der Niedrigwasseraufhöhung, zu der der Verband genauso verpflichtet ist.

Bevor die dauerhafte Verringerung der Niedrigwasseraufhöhung genehmigt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass diese Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna hat. In einem Pilotvorhaben in 2022 und nun auch 2023 hat der Wupperverband die Einführung eines Hochwasserschutzraums im Sommer an der Wupper-Talsperre, der Bever-Talsperre und der Neyetalsperre in Kombination mit der Reduzierung der Niedrigwasseraufhöhung beantragt. Die derzeitige Pilotphase wird von einem intensiven Monitoring begleitet, um Erfahrungen mit den Auswirkungen der Reduzierung zu sammeln.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse, was auch noch einen Zeitraum über 2023 hinaus beanspruchen kann, kann eine dauerhafte Erhöhung des Hochwasserschutzes in Kombination mit einer Verringerung der Niedrigwasseraufhöhung beantragt werden. Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass auch mit dieser Flexibilisierung kein allumfassender Hochwasserschutz gewährleistet werden kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beantwortung von Fragen löst noch keine Auswirkungen aus.